

[Erläuterung s. www.uni-trier.de/index.php?id=44780]

Abkürzungen: AGL = Anspruchsgrundlage, SEA = Schadensersatzanspruch, WE = Willenserklärung, RGV = Rechtsgrundverweisung, RFV = Rechtsfolgenverweisung

§	wesentlicher Inhalt	Verweis
BGB		
97	Legaldefinition Zubehör	1120
158	WE unter aufschiebender/auflösender Bedingung	449 I
161	kollidierende Verfügungen des bedingt Veräußernden I: geschützte Rechtsposition („Anwartschaftsrecht“) des bedingt Erwerbenden	449 I
216	Verjährung der gesicherten Forderung hindert nicht Zugriff auf Kreditsicherheit	
398	S 1: Forderungsabtretung durch formlose Einigung zwischen bisherigem Gläubiger (= Zedent) und neuem Gläubiger (= Zessionar)	412, 413
401	Akzessorietät: Bürgschaft, Hypothek, Pfandrecht gehen mit der Forderung auf den Zessionar über	1153 I, 1250 I
404	Erhalt der zum Zeitpunkt der Abtretung vorhandenen Einwendungen und Einreden des Drittschuldners	
406	Erhalt der zum Zeitpunkt der Abtretung vorhandenen Aufrechnungslage	
407	I: schuldtilgende Leistung des Drittschuldners an Zedenten, sofern er keine positive Kenntnis von der Abtretung hatte (+ Beweislastumkehr)	185 II, 362, 816 II
412	Anwendung der Zessionsvorschriften auf den gesetzlichen Forderungsübergang	398 ff.
426	Rückgriffsmöglichkeiten des in Anspruch genommenen Gesamtschuldners I 1: gesamtschuldspezifische AGL für Innenregress II 1: Innenregress durch Legalzession der Forderung des Gläubigers	412, 401
449	I: Definition Eigentumsvorbehalt II: Herausgabeanpruch nur bei Rücktritt vom Kaufvertrag	158 I, 161 508 S 1, 5
488	Darlehensvertrag I 1: AGL für Darlehensnehmer (Auszahlung des Darlehensbetrags) I 2: AGL für Darlehensgeber (Rück- und Zinszahlung)	
491	Verbraucherdarlehensvertrag I 1: Anwendungsbereich II 1: Legaldefinition Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag	13, 14, 310 III
492	I 1: Schriftformerfordernis II: Informationspflichten	494
494	I: Nichtigkeit wegen Formmangels oder mangelhafter Information II: Heilung durch Valutierung (= Auszahlung des Darlehensbetrags)	125, 492
495	I: Widerrufsrecht des Darlehensnehmers	355, 356b
498	I: Kündigungsrecht des Darlehensgebers	323 I
508	S 1: Rücktritt bei Teilzahlungsgeschäften	449 II, 498
562	besitzloses gesetzliches Pfandrecht des Vermieters an eingebrachten Sachen, die im Eigentum des Mieters stehen (+ AnWR)	1257
647	gesetzliches Besitzpfandrecht des Unternehmers an übergebenen Sachen, die im Eigentum des Bestellers stehen (+ AnWR)	1257
670	AGL für Beauftragten gegen Auftraggeber auf Aufwendungsersatz (u.a. für Regress des Drittsicherungsgebers)	
765	Bürgschaft, AGL für Anspruch des Gläubigers gegen den Bürgen	
766	S 1: einseitiges Schriftformerfordernis für Bürgenerklärung	HGB 350
767	I 1: Akzessorietät: Abhängigkeit der Bürgschaft von der Hauptforderung	
768	I 1: erweiterte Akzessorietät: Bürge kann sich auf (nicht geltend gemachte) Einreden des Hauptschuldners berufen	1137, 1211

770	I: erweiterte Akzessorietät: Bürge kann sich auf (nicht geltend gemachte) Gestaltungsrechte des Hauptschuldners berufen II: erweiterte Akzessorietät: Bürge kann sich auf (nicht geltend gemachte) Aufrechnungsmöglichkeit des Hauptschuldners berufen	
771	Subsidiarität der Bürgenhaftung: Einrede der Vorausklage	773
773	Verzicht auf Einrede der Vorausklage (selbstschuldnerische Bürgschaft)	HGB 351
774	I 1: Rückgriff durch gesetzlichen Forderungsübergang auf den Bürgen II: zwischen mehreren Verpfändern gilt Gesamtschuldnerausgleich (analog auf sonstige Mitsicherungsgeber)	401, 412
868	mittelbarer Besitz	870, 930
870	Übertragung des mittelbaren Besitzes durch Abtretung des Herausgabeanspruchs	868
873	I: Erwerb von Grundstücksrechten durch Einigung + (Grundbuch-)Eintragung II: Unwiderruflichkeit der Einigung	925 878
878	Antragstellung als maßgeblicher Zeitpunkt für Verfügungsbefugnis (wenn Einigung unwiderruflich und sonst nichts mehr fehlt)	873 II
892	Gutgläubensschutz bei Grundbucheintragungen, insbes. (gutgläubiger) rechtsgeschäftlicher Erwerb vom Nichtberechtigten bei Grundstücksrechten I 1 1. Hs.: positive Publizität: eine <u>eingetragene</u> (unwahre) Tatsache wird als wahr behandelt I 1 2. Hs.: Erfordernis der Gutgläubigkeit = keine positive Kenntnis von Nichtberechtigung (+ Beweislastumkehr) II: maßgeblicher Zeitpunkt für Gutgläubigkeit: Antragstellung (aber nur wenn sonst nichts mehr fehlt)	
894	AGL für Grundbuchberichtigungsanspruch bei unrichtiger Eintragung	
929	S 1: Übereignung beweglicher Sachen im Normalfall: Einigung + Übergabe S 2: Übereignung, wenn Erwerber schon Besitzer ist: schlichte Einigung	854 I, II
930	Übereignung, wenn Veräußerer den unmittelbaren Besitz behalten soll: Besitzmittlungsverhältnis als Übergabesurrogat	929 S 1
932	I 1: Erwerb vom Nichteigentümer bei 929 II: Erfordernis der Gutgläubigkeit = weder Kenntnis noch grob fahrlässige Unkenntnis vom Nichteigentum (+ Beweislastumkehr)	HGB 366 I 1006
933	(gutgläubiger) Erwerb vom Nichteigentümer bei 930 (erst mit Übergabe)	
950	gesetzlicher Eigentumserwerb bei Herstellung neuer Sache durch Verarbeitung	
1113	I: dingliches Befriedigungsrecht (wegen einer Forderung) als gesetzlicher Inhalt der Hypothek	873, 1192
1116	I: Briefhypothek (= gesetzlicher Regel-, praktischer Ausnahmefall) II 1: Buchhypothek (= i.d.R.)	
1117	I: (Erst-)Erwerb der Briefhypothek mit Übergabe des Hypothekenbriefs	1116 I
1120	„Haftungsverband“: Erstreckung der Hypothekenhaftung insbes. auf schuldneigenes Zubehör	97
1121	I: Enthaftung durch Veräußerung + <u>Entfernung</u> vor Versteigerungsanordnung	
1122	Enthaftung durch Entwidmung	
1137	I 1: erweiterte Akzessorietät: Eigentümer kann sich auf (nicht geltend gemachte) Einreden, Gestaltungsrechte und Aufrechnungsmöglichkeiten des Hauptschuldners berufen	768, 770
1138	nicht existente Forderung wird zur Ermöglichung des gutgläubigen Erwerbs der Hypothek fingiert	892
1142	Ablösung der Hypothek durch Zahlung des Dritt-Eigentümers	1143
1143	Regress durch Übergang der Forderung auf den zahlenden Dritt-Eigentümer	1142
1147	AGL für Gläubiger gegen Eigentümer auf „Duldung der Zwangsvollstreckung“	
1153	Akzessorietät: (nur) wenn die gesicherte Forderung durch Abtretung oder kraft Gesetzes auf einen neuen Inhaber übergeht, geht auch die Hypothek über	398, 401, 412

1154	Form der Abtretung <u>der Forderung</u> (!) bei Sicherung durch Hypothek I 1: schriftliche Abtretungserklärung + Briefübergabe bei <u>Briefhypothek</u> II: alternativ: Eintragung im Grundbuch + Briefübergabe bei <u>Briefhypothek</u> III: obligatorische Eintragung im Grundbuch bei <u>Buchhypothek</u>	398, 1153 126, 1116 I 873, 1116 I 873, 1116 II
1155	gutgläubiger Erwerb der Briefhypothek durch ununterbrochene Kette notariell beglaubigter Abtretungserklärungen	
1157	Einreden nach Abtretung der Forderung S 1: Erstreckung der hypothekenbezogenen Einreden gegen den Erwerber S 2: gutgläubiger Wegerwerb der Einreden mangels Eintragung im Grundbuch	892, 1192 Ia
1163	Akzessorietät: bei Nichtbestehen der gesicherten Forderung steht die Hypothek nicht dem Gläubiger, sondern dem Grundstückseigentümer zu I 1: ... soweit und solange die gesicherte Forderung <u>nicht entstanden</u> ist I 2: ... falls und soweit die gesicherte Forderung <u>erloschen</u> ist	1177 I 362
1177	I: forderungslose Eigentümerhypothek heißt „Eigentümergrundsuld“	1163 I, 1191 ff
1191	I: dingliches Befriedigungsrecht als gesetzlicher Inhalt der Grundsuld	873
1192	I: Anwendung der Vorschriften über die Hypothek auf die Grundsuld, soweit sie nichts mit Akzessorietät zu tun haben Ia: Sicherungsgrundsuld = Sicherungszweck aufgrund Sicherungsvertrags; Ausschluss des gutgläubigen Wegerwerbs der Nichtvalutierungseinrede	1113 ff 1157 S 2
1204	I: dingliches Befriedigungsrecht (wegen einer Forderung) als gesetzlicher Inhalt des vertraglichen Pfandrechts an beweglichen Sachen	
1205	rechtsgeschäftliche Begründung des Pfandrechts an beweglichen Sachen I 1: Verpfändung durch Einigung + Übergabe I 2: Verpfändung, wenn der Gläubiger schon Besitzer ist: schlichte Einigung II: Verpfändung, wenn ein Dritter unmittelbarer Besitzer ist: Abtretung des Herausgabeanspruchs als Übergabesurrogat + Mitteilung an Besitztmitter	1257 929 S 1 929 S 2 931
1206	Einräumung qualifizierten Mitbesitzes als Übergabesurrogat	
1207	gutgläubiger Pfandrechtserwerb vom Nichteigentümer	932, 934, 935 HGB 366 I, III
1210	Akzessorietät: Haftung des Pfandes für die Forderung in deren jeweiliger Höhe	1250, 1252
1211	I 1: erweiterte Akzessorietät: Eigentümer kann sich auf (nicht geltend gemachte) Einreden, Gestaltungsrechte und Aufrechnungsmöglichkeiten des Hauptschuldners berufen	768, 770
1225	Regress des zahlenden Dritt-Verpfänders durch Übergang der Forderung	412, 401, 774, 670
1228	Befriedigung des Pfandgläubigers durch Pfandverkauf	
1250	Akzessorietät: (nur) wenn die gesicherte Forderung durch Abtretung oder kraft Gesetzes auf einen neuen Inhaber übergeht, geht auch das Pfandrecht über	401, 1153
1252	Akzessorietät: Untergang des Pfandrechts bei Erlöschen der Forderung	1163 I 2, 1210
1257	gesetzliches Pfandrecht an beweglichen Sachen	562, 647, 704
1273	Pfandrecht an Rechten I: entsprechende Anwendung der §§ 1204 ff.	
1274	Bestellung analog zu den §§ über die Abtretung des Rechts	398
1279	Verpfändung von Forderungen	
1280	bei der Verpfändung von Forderungen ist zusätzlich zur Einigung eine Mitteilung an Drittschuldner erforderlich	398, 1274